

Maßnahmen schaffen alle Voraussetzungen, damit jedem Angriff von außen auf die Deutsche Demokratische Republik sofort begegnet, **ARTIKEL 52** der Aggressor auf seinem eigenen Territorium zerschlagen und alles unternommen wird, um die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und das gesellschaftliche, persönliche und private Eigentum vor den Folgen einer Aggression zu schützen.

2. Satz 1 dieses Artikels bestimmt, daß die Volkskammer über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet. Die Verfassung geht davon aus, daß die Einleitung der zum Schutz der Heimat und der Bürger erforderlichen besonderen Maßnahmen im Falle einer akuten Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik oder eines Angriffs auf sie die Entscheidung der obersten Volksvertretung über den Verteidigungszustand voraussetzt. Diese Festlegung ist die konsequente Anwendung des im Artikel 5 verankerten Verfassungsgrundsatzes, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihre politische Macht durch die Volksvertretungen ausüben, die die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane bilden, und der im Artikel 48 charakterisierten Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan.

Im Verteidigungsgesetz sind die Voraussetzungen für die Erklärung des Verteidigungszustandes und die damit verbundenen Auswirkungen näher bestimmt. So kann der Verteidigungszustand im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffes gegen die Deutsche Demokratische Republik erklärt werden. Der Verteidigungszustand kann auch in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen werden. Die Deutsche Demokratische Republik ist Mitglied des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 als Schutzmaßnahme der sozialistischen Staaten gegen die mit der Ratifizierung der Pariser Verträge herbeigeführte verstärkte Bedrohung der europäischen Sicherheit abgeschlossen wurde. Nach Artikel 4 dieses Vertrages verpflichten sich alle Teilnehmerstaaten, „im Falle eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten... dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand“ zu erweisen. Das feste Bündnis der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten und ihre aktive